

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS – BT) der Vulkan-Eifel-Bahn GmbH

Stand: 12. Januar 2015

Freigegeben von

Jörg Petry
Geschäftsführer

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (BT)

Version 2.0

S. 1

Inhalt

Inhalt.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
2 Serviceeinrichtungen.....	4
2.1 Bahnbetriebswerk (Bw) Gerolstein.....	4
2.1.1 Allgemeines.....	4
2.1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtung.....	5
2.2. CTG – Containerterminal Gerolstein.....	5
2.2.1 Allgemeines.....	5
2.2.2 Beschreibung der Serviceeinrichtung.....	6
3 Zugangsbedingungen.....	7
3.1 Allgemeine Zugangsbedingungen.....	7
3.2 Technische Zugangsbedingungen.....	8
4 Entscheidungsverfahren und betriebliche Regelungen der Nutzung.....	9
5 Zeitliche Abweichung von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb.....	10
6 Entgeltgrundsätze.....	10
7 Anreizsystem.....	11
8 Stornierung.....	11
9 Notfallmanagement.....	12
10 Inkrafttreten / Änderungen.....	12

Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BW	Bahnbetriebswerk
Bzw	beziehungsweise
CTG	Containerterminal
EIU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FDL	Fahrdienstleiter
GBF	Güterbahnhof
LS	Lichtsignal
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
VEB	Vulkan-Eifel-Bahn Betriebsgesellschaft mbH
W	Weiche

1 Allgemeine Bestimmungen

Die NBS-BT dienen der Gewährleistung der diskriminierungsfreien Benutzung von Serviceeinrichtungen sowie der diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten. Sie gelten ergänzend zu den NBS-AT.

Die NBS-BT gelten für die gesamten Geschäftsbedingungen zwischen der VEB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Die NBS-AT und BT können in den Geschäftsräumen der VEB eingesehen und gegen Erstattung der Aufwendungen an Interessenten versandt werden. Sie können auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.veb.de .

2 Serviceeinrichtungen

2.1 *Bahnbetriebswerk (Bw) Gerolstein*

2.1.1 Allgemeines

Das Bahnbetriebswerk (Bw) Gerolstein gehört zur Eisenbahninfrastruktur der Vulkan-Eifel-Bahn GmbH (VEB) und ist eine öffentliche Bahnanlage.

Bei den Serviceeinrichtungen handelt es sich um Gleisabschnitte deren Lage in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist.

Die Gleisabschnitte sind regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für die Abstellung von Wagen genutzt werden.

Für die eisenbahnbetriebliche Betriebsführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der VEB. Bei fehlender Kenntnis der Betriebsvorschriften der VEB muss ein Lotse angefordert werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.1.2 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Das Gelände befindet sich nordwestlich des Bahnhofs und ist über die Weichenverbindung W 11 – W 5 (Pbf) bzw. über die Weichenverbindung W 11 – W 12 – W 13 (Gbf) an den Bahnhof Gerolstein angeschlossen. Zuständig für die Fahrten vom bzw. zum Bahnbetriebswerk ist der Fdl „Gbf“.

Auf dem gesamten Gelände des Bahnbetriebswerks beträgt die Höchstgeschwindigkeit Schrittgeschwindigkeit bis 10 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit für das Befahren der Drehscheibe beträgt 3 km/h.

Die Bedienung der Drehscheibe darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen.

Bei der VEB als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT mit Stand von Oktober 2014). Betreiber der Schienenwege (EIU) im Sinne der NBS-AT ist die VEB.

Alle Fahrten vom und in das Bahnbetriebswerk sind Rangierfahrten. Die Einstellung der Rangierstraße erfolgt durch den Fahrdienstleiter Gerolstein „Gbf“. Die Ausfahrt aus dem Bahnbetriebswerk ist mit den Lichtsperrsignalen Ls 7, Ls 23/24 und Ls 26-29 ausgestattet.

2.2. CTG – Containerterminal Gerolstein

2.2.1 Allgemeines

Das CTG gehört zur Eisenbahninfrastruktur der Vulkan-Eifel-Bahn GmbH (VEB) und ist eine öffentliche Serviceeinrichtung. Die VEB hält nachfolgend aufgeführte Serviceeinrichtungen vor, welche im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (Umschlag Kombiniertes Verkehr) nachgefragt werden. Die VEB stellt sicher, dass die Serviceeinrichtungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck während der Laufzeit des Nutzungsvertrages entsprechen.

Bei den Serviceeinrichtungen handelt es sich um Gleisabschnitte/Umschlaggleise, deren Lage in dem in der Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist.

Die Gleisabschnitte sind regelspurige Eisenbahnanlagen, die überwiegend für schweren Güterverkehr ausgelegt sind und der Verbindung der Infrastruktur der DB Netz AG und den Serviceeinrichtungen der VEB sowie dem Umschlag dort dienen.

Das CTG hält folgende Gleisabschnitte vor:

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (BT)

- Gleis 19 mit einer Länge von 263 m
- Gleis 20 mit einer Länge von 314 m
- Gleis 21 mit einer Länge von 286 m
- Gleis 22 mit einer Länge von 170 m
- Gleis 22a mit einer Länge von 147 m

Ein Umschlag kann nur in den Gleisen 20 und 21 erfolgen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in gesamten Bereich des CTG beträgt 10 km/h.

2.2.2 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Das Gelände befindet sich nordwestlich des Bahnhofs und ist über die Weichenverbindung W 6 – W 13 – W 14 – W16 – W 18 – W 19 bzw. über die Weichenverbindung W11 – W W 12 – W 13 - W 14 – W16 – W 18 – W 19 an das Gelände der BW Gerolstein angeschlossen. Zuständig für die Fahrten vom bzw. zum CTG ist der Fdl „Gbf“.

Bei der VEB als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT mit Stand von Oktober 2014). Betreiber der Schienenwege (EIU) im Sinne der NBS-AT ist die VEB.

Alle Fahrten vom und in das CTG sind Rangierfahrten. Die Einstellung der Rangierstraße erfolgt durch den Fahrdienstleiter Gerolstein „Gbf“. Die Ausfahrt aus dem CTG ist mit den Lichtsperrsignalen Ls 22 und Ls 17-21 ausgestattet.

3 Zugangsbedingungen

3.1 Allgemeine Zugangsbedingungen

Punkt 1

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt auf Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und der VEB abzuschließenden Nutzungsvertrages und der Zuweisung und Annahme einer Nutzungszeit (Slot) für den einzelnen Zugang zu den Serviceeinrichtungen. Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist die VEB berechtigt, den Nutzungsvertrag zu kündigen.

Punkt 2

Die Übertragung von sich aus dem Nutzungsvertrag gem. 3 - Punkt 1 ergebenden Nutzungsrechten ohne Zustimmung der VEB ist nicht gestattet.

Punkt 3

Servicezeiten sind: Montag – Freitag, jeweils von 8:00 – 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Nutzung der Serviceeinrichtung außerhalb der üblichen Besetzungszeiten ist auf Antrag und bei Übernahme der durch die Nutzung verursachten Mehrkosten möglich. Diese ergeben sich aus der Entgeltliste. Anfragen können während der Bürozeit (Mo – Fr 8:00 – 16:00 Uhr) gestellt werden. Die Ansprechpartner sind unter 4 Punkt 2 aufgeführt.

Punkt 4

Die Nutzung der Einrichtung ist nur nach vorheriger Einweisung durch die VEB gestattet. Der Zugangsberechtigte hat seinen Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Punkt 5

Bei bestehenden Infrastrukturnutzungsverträgen werden die Vertragspartner bei vorübergehende betrieblichen Anordnungen für betreffende Gleisabschnitte von der VEB unverzüglich informiert. Darüber hinaus erfolgt eine Information gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.

3.2 Technische Zugangsbedingungen

Der Zugang unterliegt folgenden technischen Bedingungen:

Alle eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge müssen mindestens die Anforderungen der Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen in Rheinland-Pfalz erfüllen.

Fahrzeuge mit einer Abnahme nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung erfüllen diese Anforderungen.

Besondere Anforderungen an die Abwicklung von Transporten und die Fahrzeuge können sich beim Transport von Gefahrgütern ergeben. Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist der Zugangsberechtigte zuständig. Neben den in Punkt 2.3 und Punkt 2.4 NBS-AT genannten Anforderungen an Personal und Fahrzeuge müssen sämtliche weiteren eisenbahnrechtlichen Anforderungen (u.a. VDV 753- Eisenbahnfahrzeug-Führerscheinrichtlinie, VDV 757 – Bremse im Betrieb bedienen und prüfen) erfüllt werden.

Für die eisenbahnbetriebliche Betriebsführung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der VEB. Bei fehlender Kenntnis der Betriebsvorschriften der VEB muss ein Lotse angefordert werden, dessen Kosten dem EVU gesondert in Rechnung gestellt werden.

4 Entscheidungsverfahren und betriebliche Regelungen der Nutzung

Punkt 1

Die VEB ermöglicht die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach den hierfür geltenden Vorschriften der EIBV. Die Anmeldung der Zugangsberechtigten werden nach dem unter 4 - Punkt 2 genannten Kriterien behandelt.

Punkt 2

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang an die Disposition der VEB:

Tel: 06591 / 949987-13

Fax: 06591 / 949987-09

E-Mail: dispo@veb.de

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die VEB gewährleistet.

Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Nutzungszeiten sowie der Entgeltregelungen erfolgt über die Disposition der VEB.

Punkt 3

Eine Änderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs von Serviceeinrichtungen ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen. Die Änderungswünsche können per Fax an die zuständige Stelle gem. 4 – Punkt 2 gemeldet werden.

Punkt 4

Das EVU hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht (d.h. nach Beendigung der Zugabfertigung bzw. nach Ablauf der beantragten Nutzungszeit) bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nach, so hat die VEB das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für das VEB entstehende Kosten und etwaige Schäden hat der Zugangsberechtigte einzustehen.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (BT)

5 Zeitliche Abweichung von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb

Die VEB ist spätestens zwei Stunden vor der geplanten Zugstellung bzw. vor dem Beginn der vereinbarten Zeitnische über eine Verspätung des Zuges zu informieren. Bei Abweichung des EVU von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Fall wird dem Zugangsberechtigten die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, der VEB entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen wenn er die Nutzungszeiten aus Gründen, die nicht von der VEB zu vertreten sind und nicht auf höhere Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzt.

6 Entgeltgrundsätze

- 6.1 Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Gleisanlagen ein Entgelt pro Achse erhoben.
- 6.2 Gesondert erhoben werden Entgelte für den Umschlag. Einzelheiten ergeben sich aus der Entgeltliste.
- 6.3 Entgelte für Zusatzleistungen werden gesondert erhoben bei:
 - Abstellen von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Wagen, Baumaschinen, etc.). Es richtet sich nach Anzahl der Achsen und Dauer der Abstellung in Kalendertagen einschließlich angefangener Kalendertage.
 - Für die Gestellung eines Lotsen. Es richtet sich nach der Stundenanzahl einschließlich angefangener Stunden.
 - Die Einweisung in die Orts- und Streckenkenntnis richtet sich nach der Stundenanzahl einschließlich angefangener Stunden.
- 6.4 Abweichend von der Regelung unter Punkt 2.5.3 NBS-AT sind angemessenen Sicherheitsleistungen in Höhe des im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Entgeltes. Basis für die Berechnung sind die angemeldeten Leistungen.

7 Anreizsystem

- 7.1 Sind die Infrastrukturanlagen der VEB mehr als zwei Stunden im Zeitraum einer vertraglich vereinbarten Nutzung aufgrund von Unzulänglichkeiten, die der VEB zuzurechnen sind (s. 7.3), nicht verfügbar, ermäßigt sich das Entgelt für die angemeldete Nutzung um 3% **des Tagesentgeltes** (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes). Das gilt nicht, wenn die VEB dem Zugangsberechtigten eine Nutzungsalternative in ihrer Serviceeinrichtung bieten kann. Die Ermäßigung setzt die unverzügliche Meldung durch den Zugangsberechtigten voraus.
- 7.2 Werden die Infrastrukturanlagen der VEB mehr als zwei Stunden über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt und ist dieses dem Zugangsberechtigten zuzurechnen (s. 7.3), erhöht sich das Entgelt für die angemeldete Nutzung um 3% **des Tagesentgeltes** (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes). Das setzt die unverzügliche Meldung durch die VEB voraus.
- 7.3 Die VEB ist verantwortlich für die technische oder betrieblich aus dem Bereich der Infrastruktur bedingte Nichtverfügbarkeit von Infrastrukturanlagen. Der Zugangsberechtigte ist verantwortlich für Störungen aufgrund seiner Unpünktlichkeit oder technischen Mängeln an den von ihm eingesetzten Fahrzeugen. Für alle anderen Ursachen ist keine Vertragspartei verantwortlich.

8 Stornierung

Bei der Stornierung vorbestellter Gleisanlagen erfolgt bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der erschwerten anderweitigen Vermarktung eine Abrechnung von 10 % des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung. Bei einer Stornierung zwischen 72 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn ist zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der durch die Vorbestellung erschwerten anderweitigen Vermarktung ein Entgelt von 50% des vereinbarten Entgelts für die Nutzung zu leisten. Im Übrigen werden 90 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

9 Notfallmanagement

Die Zugangsberechtigten erhalten bei der Einweisung auf die Infrastruktur der VEB eine Unterweisung in Bezug auf das Notfallmanagement der VEB

10 Inkrafttreten / Änderungen

Gegen die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der VEB können Zugangsberechtigte einen Monat nach Veröffentlichung Stellung nehmen. Das Datum der Veröffentlichung ist als Stand auf dem Titelblatt angegeben.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der VEB treten mit der Veröffentlichung durch die VEB in Kraft.

Die Stellungnahme ist schriftlich per Post zu senden an:

Vulkan-Eifel-Bahn Betriebsgesellschaft mbH
Kasselburger Weg 16
54568 Gerolstein

Änderungen werden im Internet unter folgender veröffentlichter Internetadresse bekannt gegeben:

www.veb.de